

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00100 vom 3. April 2006

ZH Sozialversicherungsgericht, 2006-04-03, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_UV.2005.00100](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2005.00100)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00100 du 3 avril 2006

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2005.00100 del 3 aprile 2006

## Erwägungen

### E. 1

Hat der Versicherte im Jahre vor dem Unfall wegen Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst, Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit einen verminderten Lohn bezogen, so wird der versicherte Verdienst nach dem Lohn festgesetzt, den der Versicherte ohne Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutzdienst, Unfall, Krankheit, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit erzielt hätte.

### E. 2

Beginnt die Rente mehr als fünf Jahre nach dem Unfall oder dem Ausbruch der Berufskrankheit, so ist der Lohn massgebend, den der Versicherte ohne den Unfall oder die Berufskrankheit im Jahre vor dem Rentenbeginn bezogen hätte, sofern er höher ist als der letzte vor dem Unfall oder dem Ausbruch der Berufskrankheit erzielte Lohn.

### E. 3

...

### E. 4

4.1 Unbestrittenermassen hat der Beschwerdeführer im Jahr vor dem Unfall nicht einen im Sinne des EVG normalen Lohn (vgl. vorstehend Erw. 1.2) verdient, so dass der für die Invalidenrente massgebende versicherte Verdienst nach einer der in Art. 24 UVV festgelegten Sonderregeln zu ermitteln ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dabei erfasst Abs. 1 die Fälle, in denen der Lohn vor dem Unfall aus bestimmten Gründen (unter anderem: Unfall) tiefer als normal gewesen ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Abs. 4 erfasst die Fälle, in denen eine bereits zugesprochene Invalidenrente revisionsweise den Auswirkungen eines zweiten Unfalls angepasst wird.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Abs. 2 erfasst die Fälle, in denen im Anschluss an den Unfall ein mehr als fünf Jahre dauernder Taggeldbezug erfolgt ist.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In den von Abs. 1 und Abs. 4 erfassten Fällen ergibt sich der versicherte Verdienst aus der Anpassung des im Jahr vor dem (letzten) Unfall bezogenen Lohnes an die Verhältnisse, wie sie ohne lohnmindernde Umstände vorgelegen hätten.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In den von Abs. 2 erfassten Fällen wird die Lohnentwicklung, welche der Versicherte infolge der sehr langen Taggeldphase sozusagen verpasst hat, nachvollzogen, indem - statt wie im Regelfall auf den vor dem Unfall bezogenen Lohn - auf den im Jahr vor der Rentenfestsetzung anzunehmenden Lohn abgestellt wird.

4.2. Der Beschwerdeführer bezog vor dem zweiten Unfall keine Invalidenrente. Eine Anwendung von Art. 24 Abs. 4 UVV scheidet somit klarerweise aus. Dass Art. 24 Abs. 4 UVV anzuwenden wäre, hat auch die Beschwerdegegnerin - entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers (vgl. Urk. 14 S. 3 f. Ziff. 3-4) - nicht angenommen.

4.3. Die Erwerbseinbusse von 100 %, für welche am 30. Juni 2004 eine Invalidenrente zugesprochen wurde, ist die Folge des am 8. Juli 2000 erlittenen Unfalls. Der Beschwerdeführer zog sich bei diesem Unfall Verletzungen von einer Schwere zu, welche mannigfache - vorstehend nicht angeführte, jedoch in den Akten dokumentierte - Behandlungen und drei Rehabilitationsaufenthalte erforderten und schliesslich zur Annahme einer bleibenden vollen Arbeitsunfähigkeit, zur Anerkennung einer Hilflosigkeit mittleren Grades und einer Integritätseinbusse von jedenfalls 80 % führten.

Wie sich die am 10. März 1999 zugezogene Daumenverletzung langfristig erwerblich ausgewirkt hätte, lässt sich wegen des Unfalls vom 8. Juli 2000 nicht mit Sicherheit sagen. Immerhin ist aktenkundig, dass der den Beschwerdeführer behandelnde Dr. D. \_\_\_ im Mai 2000 eine Arbeitsfähigkeit von 20 % und ab 13. Juni 2000 sodann eine Arbeitsfähigkeit von 50 % attestierte. Im November 2000 erklärte Dr. D. \_\_\_ auf entsprechende Anfrage hin, er denke, dass bezogen auf den Unfall vom 10. März 1999 eine 100%ige Arbeitsfähigkeit attestiert werden dürfte.

Der zweite Unfall vom Juli 2000 führte zu einer ab Unfalldatum bestehenden vollständigen Arbeitsunfähigkeit und rechtfertigte für sich alleine die ab diesem Zeitpunkt erbrachten - vollen - Taggeldleistungen. Selbst wenn man annehmen wollte, die damalige Arbeitsunfähigkeit sei zu einem gewissen Anteil noch und auch auf den Unfall vom März 1999 zurückzuführen gewesen, so sind die erbrachten Taggeldleistungen spätestens ab November 2000, als Dr. D. \_\_\_ bezogen auf den Unfall vom März 1999 eine volle Arbeitsfähigkeit attestierte, ausschliesslich dem Unfall vom Juli 2000 zuzurechnen.

Somit erfolgten im Anschluss an den Unfall vom März 1999 Taggeldleistungen von zuletzt 50 % bis im Juli, allenfalls November, 2000. Die in der Folge des Unfalls vom Juli 2000 erbrachten Taggeldleistungen erstreckten sich bis zum Rentenbeginn, mithin bis Ende Juni 2004.

Dies führt zum Schluss, dass keine länger als fünf Jahre dauernde Phase des Taggeldbezugs im Anschluss an den einen oder den anderen Unfall vorliegt. Damit bleibt für die Anwendung der Sonderregel von Art. 24 Abs. 2 UVV kein Raum.

Zum selben Ergebnis führt die Überlegung, dass es angesichts der von Dr. D. \_\_\_ attestierten vollen Arbeitsfähigkeit als zumindest unwahrscheinlich erachtet werden muss, dass der Unfall vom März 1999 erwerbliche Folgen im Sinne einer anspruchsbegründenden Invalidität (von mindestens 10 %) gehabt haben könnte. Mit der zugesprochenen Invalidenrente wurden somit ausschliesslich die erwerblichen Folgen des Unfalls vom Juli 2000 ausgeglichen, und zwar vor Ablauf von fünf Jahren seit diesem Unfall.

Den lohnmindernden Auswirkungen des ersten Unfalls ist mit der Anwendung von Art. 24 Abs. 1 UVV Rechnung getragen, indem auf den Lohn abgestellt wird, den der

Beschwerdeführer im Jahr vor dem zweiten Unfall bezogen hätte, wenn er den ersten Unfall nicht erlitten hätte.

Die entsprechenden Beträge wurden auf Anfrage von der ehemaligen Arbeitgeberin mitgeteilt (Urk. 11/223-224).

Die von der Beschwerdegegnerin korrigierte Berechnung des versicherten Verdiensts auf der Basis von Art. 24 Abs. 1 UVV wurde vom Beschwerdeführer als solche nicht beanstandet. Ihr Ergebnis ist mit Fr. 77'888.-- sogar höher ausgefallen als das, was der Beschwerdeführer für den Fall, dass Art. 24 Abs. 1 UVV angewendet werde, beantragt hat.

Somit ist dem Antrag der Beschwerdegegnerin zu folgen und die Beschwerde insoweit teilweise gutzuheissen, als der für die zugesprochene Invalidenrente massgebende versicherte Verdienst auf Fr. 77'888.-- festgesetzt wird.

## **E. 5**

5.1 Nach Art. 24 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen oder geistigen Integrität erleidet. Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG).

Gemäss Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 UVV Gebrauch gemacht. Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche oder geistige Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhanges 3. Fallen mehrere körperliche oder geistige Integritätsschäden aus einem oder mehreren Fällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt (Abs. 3).

5.2 Die Bemessung der Integritätsentschädigung richtet sich laut Art. 25 Abs. 1 UVG nach der Schwere des Integritätsschadens. Diese beurteilt sich nach dem medizinischen Befund. Bei gleichem medizinischen Befund ist der Integritätsschaden für alle Versicherten gleich; er wird abstrakt und egalitär bemessen. Die Integritätsentschädigung der Unfallversicherung unterscheidet sich daher von der privatrechtlichen Genugtuung, mit welcher der immaterielle Nachteil individuell unter Würdigung der besonderen Umstände bemessen wird. Es lassen sich im Gegensatz zur Bemessung der Genugtuungssumme im Zivilrecht (vgl. BGE 112 II 133 Erw. 2) ähnliche Unfallfolgen miteinander vergleichen und auf medizinischer Grundlage allgemein gültige Regeln zur Bemessung des Integritätsschadens aufstellen; spezielle Behinderungen der Betroffenen durch den Integritätsschaden bleiben dabei unberücksichtigt. Die Bemessung des Integritätsschadens hängt somit nicht von den besonderen Umständen des Einzelfalles ab; auch geht es bei ihr nicht um die Schätzung erlittener Unbill, sondern um die medizinisch-theoretische Ermittlung der Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Integrität, wobei subjektive Faktoren ausser Acht zu lassen sind (BGE 115 V



## E. 7

7.1 In seiner Beurteilung vom 21. Juni 2004 nahm Dr. J.\_\_\_\_ Bezug auf das Befragungsprotokoll vom 7. April 2004 (Urk. 11/183), wo die Behinderungen des Beschwerdeführers eindrücklich und mit den medizinischen Akten (Urk. 11/164, Urk. 11/177) übereinstimmend beschrieben seien, sowie auf die neuropsychologische Abklärung (Urk. 11/171), welche eine leichte bis mittelschwere Beeinträchtigung ergeben habe (Urk. 11/192 S. 2 oben).

Zusammenfassend hielt er fest, die kognitiven Funktionen seien wahrscheinlich dauerhaft leicht bis mittelschwer beeinträchtigt. Die Motorik sei mässig bis schwer (rechtsbetont) beeinträchtigt. Im Alltag sei der Beschwerdeführer in fast allen Belangen auf Hilfe angewiesen (Urk. 11/192 S. 2 unten).

Die Motorik sei nicht gleich schwer beeinträchtigt wie bei einer Tetraplegie und es beständen keine Sensibilitätsstörungen und Ausfälle der autonomen Organfunktionen wie bei einer Tetraplegie. Andererseits seien bei Tetraplegikern typischerweise die kognitiven Funktionen nicht oder nur gering, beim Beschwerdeführer hingegen leicht bis mittelschwer beeinträchtigt. Ferner sei der Beschwerdeführer in seiner Persönlichkeit verändert. Insgesamt schätzte Dr. J.\_\_\_\_ den Integritätsschaden auf 80 %, entsprechend dem Wert für ein sehr schweres psychoorganisches Syndrom gemäss Anhang 3 zur UVV (Urk. 11/192 S. 3 oben).

7.2 Dr. I.\_\_\_\_ nahm in seiner Beurteilung vom 21. April 2004 auf die Verlaufsberichte des behandelnden Augenarztes PD Dr. K.\_\_\_\_ (Urk. 11/32, Urk. 11/40, Urk. 11/70, Urk. 11/75, Urk. 11/94, Urk. 11/106, Urk. 11/124) Bezug (Urk. 11/187 S. 1 Mitte).

Er hielt fest, als Restzustand bleibe ein leichter Strabismus convergens links ohne subjektive Doppelbilder. Sodann bestehe eine Restparese im Bereich der Obliqui superiores beidseits, die nur im Abdecktest mit Kopfneigung seitwärts nachweisbar sei. Schliesslich seien noch Reste einer Abduzens-Parese links vorhanden. Der Visus sei beidseits unkorrigiert 1,0 (Urk. 11/187 S. 1 unten).

Zusammenfassend führte er aus, die anfänglich recht ausgeprägten ophthalmologischen Probleme hätten sich weitgehend zurückgebildet. Insbesondere beständen keine subjektiven Doppelbilder mehr. Der Visus sei voll, das Gesichtsfeld sei nicht verändert. Insgesamt beständen deshalb keine erheblichen ophthalmologischen Probleme mehr und kein entsprechender Integritätsschaden (Urk. 11/187 S. 2 oben).

7.3 Am 17. September 2004 unterbreitete die Ehefrau des Beschwerdeführers PD Dr. K.\_\_\_\_ die Beurteilungen von Dr. J.\_\_\_\_ und von Dr. I.\_\_\_\_ und ersuchte ihn um einen Bericht über die tatsächlichen Augenschäden und Einschränkungen (Urk. 11/214 Beilage).

Am 29. September 2004 nahm PD Dr. K.\_\_\_\_ Stellung (Urk. 11/215). Er führte aus, gegenüber der letzten Untersuchung im September 2003 habe der Beschwerdeführer keine erheblichen Veränderungen gespürt. Subjektiv beständen keine Doppelbilder (Urk. 11/215 S. 1).

Sodann führte er aus, im täglichen Leben ergäben sich immer wieder Schwierigkeiten, die neben der Ataxie auf das gestörte Binokularsehen

zurückgeführt werden, und gab die ihm mit der Anfrage mitgeteilte Aufzählung der im Alltag beobachteten Einschränkungen wieder (Urk. 11/215 S. 1 Mitte).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä In seiner Beurteilung hielt er fest, von sensorischer Seite (Visus, Gesichtsfeld, Sehnerven) bestehe zur Zeit keine Funktionsstörung. Hinsichtlich der Augenmotilität stellte er einen Strabismus convergens mit Unterbrechung des Binokularsehens beziehungsweise der Stereopsis fest. Der Beschwerdeführer gebe eindeutig an, dass das Stereosehen eingeschränkt sei (11/215 S. 2 unten).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Aufhebung der Stereopsis und des Binokularsehens sei als Integritätsschädigung von 5 % zu bewerten (Urk. 11/215 S. 3 oben).

7.4 Ä Ä Ä Ä Kreisarzt Dr. med. L. \_\_\_ nahm am 10. Februar 2003 zur Integritätsentschädigung betreffend den rechten Daumen wie folgt Stellung (Urk. 10/48): Er nehme an, dass die am 9. Februar 2002 durchgeführte Spongiosaplastik nach non-union bei Arthrodeseversuch des Interphalangealgelenks zum Erfolg geführt habe. Gemäss der hier massgebenden Tabelle 5.2 sei für eine Gelenksresektion oder Arthrodesese einer Fingergelenksarthrose keine Integritätsentschädigung geschuldet.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dr. E. \_\_\_ führte am 28. April 2005 aus, gemäss Tabelle 5 sei für eine isolierte Versteifung von Fingergelenken keine Entschädigung vorgesehen. Wenn der gesamte Integritätsschaden - wie hier - 5 % übersteige, könnten jedoch auch nicht erhebliche Schäden addiert werden. Für den Daumen schätze er die Einbusse auf 2,5 %, analog der Hälfte eines Endgliedverlustes von 5 % gemäss Tabelle 3.1 (Urk. 11/222).

8. Ä Ä Ä Ä Ä Ä

8.1 Ä Ä Ä Ä Der Standpunkt des Beschwerdeführers, seine Beeinträchtigung entspreche ■ mindestens einer Paraplegie ■, mithin einer vollständigen Lähmung zweier symmetrischer Extremitäten, ist durch keinerlei medizinischen Angaben untermauert. Er verkennt, dass Dr. J. \_\_\_ seinerseits weder eine Tetraplegie - vollständige Lähmung aller vier Extremitäten - noch eine Paraplegie angenommen hat. Dr. J. \_\_\_ erwog vielmehr, dass beim Beschwerdeführer gerade keine vollständige Lähmung, keine Sensibilitätsstörungen und keine Ausfälle der autonomen Organfunktionen beständen. Die Integritätseinbusse sei deshalb tiefer zu veranschlagen als die bei diesen Lähmungen vorgesehenen Werte. Umgekehrt gewichtete er die Einschränkung der kognitiven Funktionen in ganz erheblichem Umfang. Gemäss Anhang 3 zur UVV wird die Beeinträchtigung von Teilfunktionen wie Gedächtnis oder Konzentrationsfähigkeit mit 20 % bewertet, ein sehr schweres motorisches oder psychoorganisches Syndrom mit 80 %. Indem Dr. J. \_\_\_ die Einbusse mit insgesamt 80 % bewertete, trug er dem konkret vorliegenden Störungsbild angemessen Rechnung.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Die Bewertung der Integritätseinbusse durch Dr. J. \_\_\_ ist somit nicht zu beanstanden.

8.2 Ä Ä Ä Ä Der behandelnde Augenarzt PD Dr. K. \_\_\_ nahm auf Wunsch des Beschwerdeführers und in Kenntnis der Beurteilung durch Dr. I. \_\_\_ zur Frage der Integritätseinbusse aus ophthalmologischer Sicht Stellung. Die Befunde, auf die sich Dr. I. \_\_\_ gestützt hatte, bestätigte er. Zusätzlich machte er eine Aufhebung der Stereopsis und des Binokularsehens geltend, die mit 5 % zu bewerten sei.

Table 11 betrifft die Integritätsentschädigen nach Augenverletzungen. Die von PD Dr. K. \_\_\_ genannte Aufhebung der Stereopsis ist in Tabelle 11 nicht als entschädigungsrelevante Beeinträchtigung genannt. Da PD Dr. K. \_\_\_ keinerlei Bezug auf die massgebende Tabelle genommen hat, ist auch nicht ersichtlich, inwiefern sich die von ihm postulierte Einschränkung allenfalls durch irgendeine Analogie zu einem vorhandenen Tabellen-Wert begründen liesse.

Mangels Nachvollziehbarkeit und infolge fehlender tabellarischer Abstufung kann der Beurteilung durch PD Dr. K. \_\_\_ somit nicht gefolgt werden.

8.3 Die Ausführungen von Dr. E. \_\_\_ betreffend die Tabellen-Werte bei Fingergelenksversteifung (0 %) und bei Verlust eines Endglieds (5 %) stützen sich auf die genannten Tabellen 5 und 3 und sind zutreffend.

Sein Vorgehen, die Versteifung eines Gelenks des Daumens mit der Hälfte eines Endgliedverlustes zu bewerten, ist nachvollziehbar und einleuchtend, mithin nicht zu beanstanden.

8.4 Somit ist dem Antrag der Beschwerdegegnerin, eine Integritätsseinbusse von 82,5 % festzustellen, zu folgen, was zur teilweisen Gutheissung der Beschwerde führt.

9. Dem insgesamt obsiegenden und anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer steht eine Prozessentschädigung zu, die nach dem massgebenden Kriterien und beim praxisgemässen Stundenansatz von Fr. 200.-- (zuzüglich Mehrwertsteuer) mit Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bemessen ist.

Das Gericht erkennt:

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird der Einspracheentscheid der SUVA vom 10. Januar 2005 dahin abgeändert, dass der Führer die zugesprochene Invalidenrente massgebende versicherte Verdienst Fr. 77'888.-- beträgt und dass dem Beschwerdeführer eine Integritätsentschädigung entsprechend einer Integritätsseinbusse von 82,5 % zusteht. Im übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 2'500.-- (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Dr. Felix Rieg

- Schweizerische Unfallversicherungsanstalt

- Bundesamt für Gesundheit

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Eidgenössischen Versicherungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden.

Die Beschwerdeschrift ist dem Eidgenössischen Versicherungsgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Person oder ihres Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und der dazugehörige Briefumschlag sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die beschwerdeführende Person sie in Händen hat (Art. 132 in Verbindung mit Art. 106 und 108 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.